



Tagesordnungspunkte

1. ÖFFENTLICHER TEIL

- TOP 01 Übernahme Zuschlag nach § 84 Abs. 9 SGB XI für nicht pflegeversicherte Bewohnerinnen und Bewohner als freiwillige Leistung
- TOP 02 Errichtung und Finanzierung eines niederbayerischen Pflegestützpunkts in Landshut
- TOP 03 Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte beim Förderzentrum für geistige Entwicklung (Pestalozzischeule) durch die Lebenshilfe Landshut e. V.;
hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 04 Errichtung einer heilpädagogischen Tagesstätte i. V. m. Schulhausneubau für 2 Berufsschulklassen durch die Lebenshilfe Regen e.V. in Regen;
hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 05 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Ersatzneubau von 24 Plätzen gemeinschaftliches Wohnen für Werkstattgänger in Rohr in Niederbayern durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.;
hier: Genehmigung Raumprogramm, Kosten und Finanzierungsplan
- TOP 06 Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;
Errichtung von 24 Plätzen gemeinschaftliches Wohnen für Werkstattgänger in Osterhofen (7 Plätze Neubau, 17 Plätze Ersatzneubau)
Errichtung von 8 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen in Osterhofen durch die Lebenshilfe Deggendorf;
hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 07 Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;
Neuschaffung von 10 Plätzen für Menschen mit Behinderung (Leistungstyp WEG) im gemeinschaftlichen Wohnen durch die Daniel-Dorn-Stiftung (Lebensgemeinschaft Langlebenhof gGmbH) in Passau;
hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 08 Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 30 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV);
Ersatzneubau der Regener Werkstätten in Bischofsmais durch die Lebenshilfe Deggendorf;
hier: Genehmigung Raumprogramm, Finanzierungsplan
- TOP 09 Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neuschaffung von 18 Plätzen für Menschen mit Behinderung durch die Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. in Niederwinkling;
hier: Bedarfsanerkennung

- TOP 10 Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 30 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV);
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen
- TOP 11 Errichtung von 24 Wohnplätzen für Menschen mit geistiger Behinderung durch die Kath. Jugendfürsorge Regensburg in Mitterfels;
Errichtung von 12 Förderstätten-Plätzen für Menschen mit geistiger Behinderung durch die Sozialtherapeutische Siedlung Bühel in Schwarzach;
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen, Baukostenindexanpassung zum 01.02.2021
- TOP 12 Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner
- TOP 13 Pachtzuschuss Landshuter Netzwerk
- TOP 14 Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Bürgerschaftliches Engagement (Laien Helfer)
- TOP 15 Budget für Gebärdensprachdolmetscher
- TOP 16 Vorübergehende Änderung des Förderverfahrens im Bereich der Bayerischen Krebsberatung mit Rückwirkung ab 01.01.2020
- TOP 17 Vorübergehende Änderung des Förderverfahrens im Bereich der Koordinierungsstelle psychosozialer Nachsorge für Familien an Krebs erkrankter Kinder (KONA e. V.) mit Rückwirkung ab 01.01.2020
- TOP 18 Antrag auf Beschäftigung einer Genesungsbegleiterin im Sozialpsychiatrischen Dienst des Caritasverbandes für den Landkreis Kelheim e. V.
- TOP 19 Sonstiges



TOP 01

Übernahme Zuschlag nach § 84 Abs. 9 SGB XI für nicht pflegeversicherte Bewohnerinnen und Bewohner als freiwillige Leistung

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Bezirk Niederbayern übernimmt die Vergütungszuschläge für zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 84 Abs. 9 SGB XI für nicht pflegeversicherte Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Rahmen der Hilfe zur Pflege als freiwillige Leistung.

TOP 02

Errichtung und Finanzierung eines niederbayerischen Pflegestützpunkts in Landshut

BESCHLUSS:

Teil 1 (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt bei der Finanzierung eines niederbayerischen Pflegestützpunkts in Landshut einer Kostenbeteiligung des Bezirks in Höhe von einem Drittel des nach Anrechnung staatlicher Fördermittel auf den kommunalen Träger entfallenden Anteils zu.

Der Beschluss ergeht mit der Maßgabe, dass

- eine räumliche Ansiedlung des Pflegestützpunkts beim Landshuter Netzwerk e. V. erfolgt
- alle niederbayerischen Anfragestellten aufgrund der sinnvollen, fachlichen und interdisziplinären Bündelung einen Ansprechpartner für individuelle Fragen von Landshut aus erhalten

Teil 2 (mit 2 Gegenstimmen):

- bei wachsendem Bedarf die bestehenden Strukturen und Prozesse gegebenenfalls weiter ausgebaut und nicht mit der Schaffung weiterer „Pflegestützpunkt-Satelliten“ an weiteren niederbayerischen Standorten ein paralleles Angebot geschaffen wird.

TOP 03

Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte beim Förderzentrum für geistige Entwicklung (Pestalozzischule) durch die Lebenshilfe Landshut e. V.; **hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan**

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Lebenshilfe Landshut e. V. wird für die Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte an der Jürgen-Schumann-Straße in Landshut eine Förderung in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt.



Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten werden in Höhe von 4.481.510 € genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 448.150 €

Das der Kostenschätzung zugrundeliegende Raumprogramm weist 673,84 m² Hauptnutzfläche für den Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte aus.

Sofern im Zuge der weiteren Bauausführung geringere förderfähige Kosten durch die Regierung von Niederbayern festgestellt werden, erfolgt eine entsprechende Verringerung der Bezirksförderung.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Planänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich machen.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellt.



TOP 04

Errichtung einer heilpädagogischen Tagesstätte i. V. m. Schulhausneubau für zwei Berufsschulklassen durch die Lebenshilfe Regen e. V. in Regen; hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Lebenshilfe Regen e.V. wird für die Errichtung einer Heilpädagogischen Tagesstätte an der Abt-Gubitz-Straße in Regen eine Förderung in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten werden in Höhe von 2.104.150 € genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 210.415 €

Das der Kostenschätzung zugrundeliegende Raumprogramm weist 354 m² Hauptnutzfläche für den Neubau der Heilpädagogischen Tagesstätte aus.

Sofern im Zuge der weiteren Bauausführung geringere förderfähige Kosten durch die Regierung von Niederbayern festgestellt werden, erfolgt eine entsprechende Verringerung der Bezirksförderung.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Planänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich machen.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellt.



TOP 05

Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen; Ersatzneubau von 24 Plätzen gemeinschaftliches Wohnen für Werkstattgänger in Rohr in Ndb. durch die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.; hier: Genehmigung Raumprogramm, Kosten und Finanzierungsplan

BESCHLUSS: (einstimmig)

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt das Raumprogramm für das geplante Wohnheim der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. in Rohr mit 24 Plätzen für Menschen mit Behinderung, die eine Werkstatt besuchen, mit Wohn- und Geschäftsflächen bis zu 1199,93 m² und Zubehörf Flächen bis zu 136,86 m² und stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan zu.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 5.076.280 werden genehmigt.

Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 507.620 €. Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.



Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung.
Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellt.

TOP 06

Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;

Errichtung von 24 Plätzen gemeinschaftliches Wohnen für Werkstattgänger in Osterhofen (7 Plätze Neubau, 17 Plätze Ersatzneubau)

Errichtung von 8 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen in Osterhofen durch die Lebenshilfe Deggendorf;

hier: Genehmigung Kosten- und Finanzierungsplan

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Wohnheim der Lebenshilfe Deggendorf e. V. für geistig behinderte Menschen, die eine Werkstatt besuchen, mit 24 Plätzen und 8 Plätzen für Tagesstruktur-Maßnahmen in Osterhofen zu.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 4.407.792 € für das Wohnheim und von 532.104 € für die Räumlichkeiten der Tagesstrukturmaßnahme werden genehmigt.

Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 440.770 € für das Wohnheim und 53.210 € für die Tagesstruktur-Plätze.

Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen



erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellt.

TOP 07

**Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;
Neuschaffung von 10 Plätzen für Menschen mit Behinderung (Leistungstyp WEG) im
gemeinschaftlichen Wohnen durch die Daniel-Dorn-Stiftung (Lebensgemeinschaft
Langlebenhof gGmbH) in Passau;
hier: Genehmigung Kosten-und Finanzierungsplan**

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern stimmt dem Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Wohnheim der Daniel Dorn-Stiftung für geistig behinderte Menschen, die eine Werkstatt besuchen, mit 10 Plätzen in Passau, Ortsteil Unteröd zu. Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 1.935.100 € werden genehmigt.

Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 193.510 €

Dem Trägerverband wird dringend angeraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und



nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Fördermittel werden voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellt.

TOP 08

**Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 30 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV); Ersatzneubau der Regener Werkstätten in Bischofsmais durch die Lebenshilfe Deggendorf;
hier: Genehmigung Raumprogramm, Finanzierungsplan**

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern genehmigt für den Ersatzneubau der Regener Werkstätten in Bischofsmais das durch den technischen Berater des ZBFS geprüfte Raumprogramm.

Der Bezirk Niederbayern fördert die Maßnahme mit einem Anteil von 5% der endgültigen durch die Landesbaudirektion geprüften förderfähigen Kosten bis zur Kostenobergrenze in Höhe von 12.948.000 €. Daraus ergibt sich ein Zuwendungsbetrag von höchstens 647.400 €.

Die Berechnung des späteren täglichen Entgeltes wird zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit mit anderen Werkstätten auf der Basis der genehmigten förderfähigen Kosten bis zur Kostenobergrenze erfolgen. Eventuelle Mehrkosten aufgrund rein produktionsbedingter Flächenüberschreitungen gegenüber dem Musterraumprogramm werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch durch das spätere Entgelt übernommen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.



Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung oder der Bauausführung ab, dass wesentliche Planänderungen erforderlich sind bzw. die im Sozialausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (Steigerung um über 5 %) nicht eingehalten werden können, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall können wesentliche Plan- und Kostenänderungen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich machen.

TOP 09

**Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen;
Neuschaffung von 18 Plätzen für Menschen mit Behinderung durch die Dr. Loew
Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. in Niederwinkling;
hier: Bedarfsanerkennung**

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern anerkennt den Bedarf von 5 zusätzlichen Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung in der Einrichtung der Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. in Niederwinkling und stimmt einer Erweiterung von ursprünglich 13 auf 18 Plätze grundsätzlich zu.

Bei der späteren Erstellung des Raumprogramms sowie der Kosten- und Finanzierungsplanung sind im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung dieselben Kriterien anzulegen, wie bei vergleichbaren geförderten Einrichtungen. Hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine weitere Beschlussvorlage vor dem Sozial-ausschuss.

Eventuelle wirtschaftliche Risiken durch die Erweiterung der Plätze gehen in Gänze zu Lasten des Trägers. Die Kosten nicht belegter Plätze sind in vollem Umfang vom Träger zu übernehmen und können weder jetzt noch in Zukunft über das Entgelt abgegolten werden.

TOP 10

**Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 30 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV);
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen**

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern nimmt die durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dem Baukostenindex angepassten Kostenobergrenzen für die Werkstattprojekte des Jahresförderprogrammes 2021 zur Kenntnis.

Die sich aus der Erhöhung der Kostenobergrenzen ergebende Differenz für die Werkstätten in Schwarzach in Höhe von 590 € und in Pocking in Höhe von 8.190 € wird genehmigt.



TOP 11

**Errichtung von 24 Wohnplätzen für Menschen mit geistiger Behinderung durch die Kath. Jugendfürsorge Regensburg in Mitterfels;
Errichtung von 12 Förderstätten-Plätzen für Menschen mit geistiger Behinderung durch die Sozialtherapeutische Siedlung Bühel in Schwarzach;
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen, Baukostenindexanpassung zum 01.02.2021**

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirkstags von Niederbayern nimmt die durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dem Baukostenindex angepassten Kostenobergrenzen für die Projekte des Jahresförderprogrammes 2021 zur Kenntnis.

Die sich aus der Erhöhung der Kostenobergrenzen ergebende Differenz für die Errichtung von 24 Wohnplätzen für Menschen mit geistiger Behinderung durch die Kath. Jugendfürsorge Regensburg in Mitterfels in Höhe von 9.640 € wird genehmigt.

TOP 12

Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner

BESCHLUSS (einstimmig):

Die Förderung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal geförderter Angebote für Landkreisbewohner wird im Jahr 2021 wie im bisherigen Förderumfang fortgesetzt.

TOP 13

Pachtzuschuss Landshuter Netzwerk

BESCHLUSS (einstimmig):

Die Jahrespacht für das Café und den Kiosk des Landshuter Netzwerkes im Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Jahr 2021 unverändert mit 11.000 € bezuschusst.

TOP 14

Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Bürgerschaftliches Engagement (Laien Helfer)

BESCHLUSS (einstimmig):

Für die Förderung von Freizeitmaßnahmen und Laienhelfern werden für 2021 Fördermittel bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000 € zur Verfügung gestellt.



TOP 15

Budget für Gebärdensprachdolmetscher

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirks Niederbayern stimmt einer Finanzierung von Einsätzen von Gebärdensprachdolmetschern, für die kein vorrangig anderer Kostenträger zuständig ist, bis zu einem Betrag von 7.000 € jährlich zu.

Die Bewilligung wird bis zur Einführung eines staatlichen Gehörlosengeldes befristet. Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt durch die Dolmetschervermittlungsstelle in Straubing.

Die Voraussetzungen einer Bewilligung sind im Informationsblatt aufgelistet und durch einen jährlichen Verwendungsnachweis im Folgejahr zu belegen.

Top 16

Vorübergehende Änderung des Förderverfahrens im Bereich der Bayerischen Krebsberatung mit Rückwirkung ab 01.01.2020

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern nimmt die Ausführungen über den Einstieg der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherungen in die Förderung der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen ab 01.01.2020 zur Kenntnis.

Der befristeten Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Diensten der Überregionalen Offenen Behindertenarbeit bis 31.12.2021 wird zugestimmt.

Sich ergebende Überschüsse werden künftig jeweils entsprechend dem Verhältnis der bewilligten Zuschusshöhen zur bewilligten Gesamtförderung zwischen Freistaat und Bezirk aufgeteilt und zurückgefordert.

Top 17

Vorübergehende Änderung des Förderverfahrens im Bereich der Koordinierungsstelle psychosozialer Nachsorge für Familien an Krebs erkrankter Kinder (KONA e. V.) mit Rückwirkung ab 01.01.2020

BESCHLUSS (einstimmig):

Der Sozialausschuss des Bezirks Niederbayern stimmt der befristeten Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Diensten der Überregionalen Offenen Behindertenarbeit bis 31.12.2021 für den KONA e. V. zu.

Sich ergebende Überschüsse werden entsprechend dem Verhältnis der bewilligten Zuschusshöhen zur bewilligten Gesamtförderung zwischen Freistaat und Bezirk aufgeteilt und zurückgefordert.



TOP 18

Antrag auf Beschäftigung einer Genesungsbegleiterin im Sozialpsychiatrischen Dienst des Caritasverbandes für den Landkreis Kelheim e. V.

BESCHLUSS (einstimmig):

Dem Antrag auf pauschale Förderung der Personalkosten incl. Sachkostenpauschale in Höhe von bis zu 8.020 € wird zugestimmt.

TOP 19 – Sonstiges

Herr Scheuermann erkundigt sich nach einem Brief oder einer E-Mail der Arge Behindertenhilfe Niederbayern.

Herr Endres erläutert hierzu: Die Arbeit in den Pflegeeinrichtungen hat sich seit Beginn der Pandemie verdreifacht.

Eine zusätzliche Welle ist die Verwaltungswelle. Kapazitäten sind an der Grenze. Es sind Tausende Überstunden entstanden.

Die Abrechnungstools sind zu aufwendig. Gibt es andere Möglichkeiten?

Herr BTP Dr. Heinrich betont die herausragende Leistung der Träger. Wir müssen dafür sorgen, dass die Träger liquide bleiben. Dennoch werden Steuergelder verteilt.

Der Bezirk Niederbayern ist nicht unbedingt unmittelbar verantwortlich für die Abrechnungstools, da diese nicht ausschließlich für Niederbayern, sondern auf bayerischer Ebene unter Mitwirkung sämtlicher bay. Bezirke erstellt werden. Es wird alles getan, um den Trägern zu helfen, dennoch muss die Abrechnung einer Überprüfung standhalten können.

Herr Fauth führt aus:

- Corona betrifft nicht nur Niederbayern.
- Daher war es von Anfang an das Bestreben des Bezirks Niederbayern, bei der Abrechnung eine einheitliche Vorgehensweise auf bayerischer Ebene zu erreichen
- Es gibt viele Träger, die Einrichtungen in mehreren Bezirken betreiben. Von Bezirk zu Bezirk unterschiedliche Abrechnungsmodalitäten hätten die Folge, dass keinerlei Transparenz möglich wäre
- Die grundsätzliche Überlegung war: Abschlagszahlung jetzt, um die Liquidität der Träger zu erhalten - Prüfung wird später kommen.

Es war nicht vorhersehbar, wie lange wir durch Corona beeinträchtigt sind und sich damit auch der Beginn der Prüfung hinauszögern würde. Es liegt daher sehr im Interesse des Bezirks Niederbayern, eine möglichst pragmatische Durchführung der Abrechnung zu ermöglichen.

Es gibt drei Tools, die die Abrechnung eines stundensatzbasierten, eines tagessatzbasierten und eines speziellen Pflegesatzes für die Frühförderung beinhalten. Die Schwierigkeit bestehe darin, die Tools so auszugestalten, dass sie von einer Vielzahl ihrer Größe und ihrem Angebot nach unterschiedlichst beschaffener Einrichtungen zur Abrechnung herangezogen werden können.

Priorität habe bei den Überlegungen auch hier die Erhaltung der Liquidität – insbesondere bei kleinen Anbietern.

Inzwischen liege auch eine überarbeitete Version des Tools 2 vor, die in der Handhabung wesentlich einfacher und besser verständlich sei, da viele zeitintensive Angaben hier nicht



mehr erforderlich seien. Dennoch werde damit dem Prüfungsauftrag voll umfänglich Rechnung getragen.

Herr Endres ergänzt, dass er lediglich eine Zustandsbeschreibung abgeben wollte, keine Kritik am Bezirk Niederbayern.

Herr BTP Dr. Heinrich versteht die Nöte der Träger sehr gut. Der Bezirk Niederbayern versucht, in den Gremien so effizient wie möglich zu arbeiten.

Herr Fischer begrüßt die Vorgehensweise des Bezirks Niederbayern. Er erklärt den Aufwand mit Impfungen, Dokumentationen usw. Bei großen Trägern geht es um die Existenz. Seit Juli 2020 wissen die Träger nicht, was sie bekommen. Er bittet um eine schnellere Abrechnung und Auszahlung.

Frau Ziegler meint, es wäre sinnvoll, sich regelmäßig auszutauschen. Können Anfragen gebündelt und beantwortet werden?

Herr Fauth sagt hierzu, dies sei der Wunsch auf Landesebene. Die Anfragen der Träger werden gesammelt und dann beantwortet. Das Tool 2.0 soll das Ganze erleichtern.

Herr Scheuermann weist auf das Problem bei Menschen mit Behinderung hin. Einige Träger schaffen die Schließung nicht. Werkstattlohn wurde halbiert? Essensabrechnungen sind erfolgt, obwohl nicht geliefert wurde bzw. werden weiter verrechnet. Menschen mit Behinderung haben massive Probleme damit.

Herr Endres verweist hier auf die einzelnen Träger.

Herr Fischer schließt sich an: Dies sei von den Trägern einzeln zu erfragen.

Herr BTP Dr. Heinrich gibt zu bedenken, so lange die Pandemie andauert, müssen wir kollektional damit umgehen. Es soll den Menschen so schnell wie möglich geholfen werden und auch abgerechnet werden.

Herr BTP Dr. Heinrich bedankt sich für die kollegiale Zusammenarbeit im Gremium. Er erwähnt abschließend, dass Frau Ziegler heute das letzte Mal im Sozialausschuss vertreten ist und wünscht ihr alles Gute für den neuen Lebensabschnitt.

